

II-2431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1973

No. 1371/J

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Meltzer und Genossen an den  
Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds  
für Kinder von Personen, die die Beihilfe gem. § 46 auf Kosten  
des Dienstgebers ausbezahlt erhalten.

Das Familienlastenausgleichsgesetz sieht im § 42 vor, daß der  
Bund, die Länder und die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern  
sowie die gemeinnützigen Krankenanstalten von der Leistung des  
6% igen Dienstgeberbeitrages befreit sind, wofür ihnen dann die  
Verpflichtung auferlegt wird, die Familienbeihilfen selbst zu be-  
zahlen.

Als die Bestimmung eingeführt wurde, waren auf der Leistungsseite  
weder Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten, noch unentgelt-  
liche Schulbücher vorgesehen. Die letztgenannten Leistungen werden  
nun zur Gänze aus dem allgemeinen Familienlastenausgleich bezahlt,  
dessen wesentliche Finanzierung der 6%ige Beitrag von der Lohn-  
summe ist.

Nicht zu Unrecht haben Sprecher der sozialistischen Fraktion  
immer wieder darauf hingewiesen, daß also der Familienlastenaus-  
gleich zu einem wesentlichen Teil aufgrund des Lohnverzichtes  
der Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft finanziert wird.  
Mit Recht kritisieren seit langem freiheitliche Sprecher, daß  
die von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienst-  
geber nicht zu einer Beitragsleistung zur Deckung jener Kosten  
herangezogen werden, die durch Bewilligung von Schulfahrtbeihilfen  
und Schülerfreifahrten sowie unentgeltlichen Schulbüchern für  
jene Kinder erwachsen, denen diese Dienstgeber die Familienbeihilfe  
bezahlen müssen.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den  
Herrn Bundesminister für Finanzen die

**A n f r a g e:**

- 1.) Wieviele Kinder von Selbstträgern erhalten
  - a) Schulfahrtsbeihilfe
  - b) freie Schulfahrt
  - c) unentgeltliche Schulbücher ?
- 2.) Wie hoch ist der Aufwand des Familienlastenausgleichsfonds für die unter Frage 1) lit. a bis c genannten Personengruppen?
- 3.) Womit begründen Sie den Umstand, daß der privaten Wirtschaft allein eine Personalaufwandsbelastung auferlegt wird?
- 4.) Bis wann ist mit einer Beseitigung der ungerechtfertigten Belastung der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft zugunsten der Selbstträger zu rechnen?

Wien, den 10.7.1973